

#### Bezugs-Preis

In der Hauptstadt über das im Buchdruck und den Buchbindern vertriebenen Tagblatt abgezahlt: vierzigpfennig A.4.10., bei gewöhnlicher täglicher Auflösung im Kauf A.5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierzigpfennig A.6.-. Diese tägliche Ausgabenbindung ist kostspiel: monatlich A.7.00.

Die Morgen-Ausgabe erscheint am 1/2 Uhr. Die Abend-Ausgabe Mitternacht um 8 Uhr.

#### Redaction und Expedition:

Sabathausgasse 8.

Die Expedition ist Wochenlang ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis späts 7 Uhr.

#### Filialen:

Cotta'sches Berlin, Alfred Hahn.  
Unterföhring 3 (Boulevard).

Louis Wölfele.

Rathausstr. 14, part. und Königstr. 7.

## Abend-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rates und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 549.

Mittwoch den 27. October 1897.

91. Jahrgang.

#### Politische Tageschau.

\* Leipzig, 27. October.

Wenn die Redeligkeit des Hofberichterstatters der "Karlshütter Zeitung" als Beweis für sein Verwegenheit anzusehen ist, in Sache des "Darmstädter Schlosses" correct und im Sinne des badischen Hofes gehandelt zu haben, so hat dieser Herr das rechte Gewissen. Er ist nämlich sehr redlich, was aus folgender Depeche hervorgeht, die das Wohlwollen des Regierungs-Bureau verbreitet:

Karlsruhe, 26. October. Der Hofberichter des "Karlsruher Zeitung" zieht die Ankunft des Reichslandes-Hohenlohe am gestrigen Tage in Baden-Baden, der mit einem Sohne des Prinzen Auguste und dessen Gemahlin, sowie die Fürstin Barbara und Fürst Adalbert zur Zeit geladen war. Diese Vermüllung soll sich der Reichslandes-längere Zeit beim Großherzog auf und wurde zur Feierstunde gehalten werden. Ich habe über schriftlich die Bezeichnung des Ingess unterliegen ist. Was mich jetzt nicht schreckt in der Annahme, daß die Vereidigung des Reichslandes-Bundes in Darmstadt auf eine Verhinderung von Baden beim Sohne in Darmstadt gemeldet wird, doch am 24. October, als ich am Tage nach der offiziellen Veröffentlichung der "Karlsruher Zeitung" auf Besuch des Herrn der russische Hofzug in Darmstadt zu einer Bank bereit gestellt und die Automobile mehrere Stunden unter Dampf gehalten werden ist, das über schriftlich die Bezeichnung des Ingess unterliegen ist. Was mich jetzt nicht schreckt in der Annahme, daß die Vereidigung des Reichslandes-Bundes in Darmstadt auf eine längere Zeit des Großherzogs verbleibt:

Und wenn das Schreiber des Darmstädter Hofzuges als beweissthaft dafür gelten darf, daß dort ein weniger reines Gewissen besteht, so ist auch dieser Beweis erbracht, daß das Darmstädter Hofzuge in allen lebhaften und tödlichen Sprachen. Da aber die Reise des Reichslandes nach Baden-Baden zweifellos auf ein in Darmstadt an ihm ergangenes Ereignis zurückzuführen ist, so ist erforderlicher Weise auch anzunehmen, daß das minister reine Gewissen sich zu reinigen und die fatale Angelegenheit aus der Welt zu schaffen sucht. Nur der Herr im der das geschehen kann, scheint noch nicht gefunden zu sein. Man könnte sie richtig abwarten, wenn nicht einerseits der Darmstädter Hofzuge patriotschisch sich bemüht zeigt, dem Großherzog von Baden einen gewissen Schranken an der modellmäßigen Form der Ablehnung seines Bruders aufzuhalten, und wenn nicht andererseits Liebhaber gegen den Baron ein "Weltblatt" veranlaßt, alle Schuld von diesem und seinem Cabinets-secretär auf den Darmstädter Hof abzuwälzen. Jener Darmstädter Lokalpolitiker tritt zu Tage in folgendem Telegramm der "Frankl. Zeit.":

Karlsruhe, 26. October. Von Selbstverstände Seite wird verlangt, daß das Verhalten des Baron gegen den Großherzog von Baden nichts mit hoher Stellung zu thun hat. Dieser Verhaltenskritik eher auf eine als Bestimmung gegen den badischen und den hessischen Hof zurückzuführen sei. Die Bestimmung kommt wahrscheinlich aus der Zeit, wo der badische Großherzog die Abstammung, die jüngste Großherzogin Sophie, die Schwestern der russischen Kaiserin, zur Bar zu begeben. Der badische Prinz erhielt die Erlaubnis, dass der badische Hof zu kommen, er sollte aber aus Karlsruhe ab, ohne daß er ihm erlangen war, das Rechtswort zu gewünschen. Dieser Vorfall ist eine tiefe Bestimmung auf die hessischen wie auf der badischen Seite. Der Begehrung von Baden sollte durch eine Einladung an den Baron offenbar den Weg zur Belebung eines alten Konflikts ebnen, während der Baron durch die Bekämpfung derselben solldarstellen will, daß er mit der Familie seiner Frau in dieser Angelegenheit solidarisch ist.

Es ist klar, daß der Großherzog von Baden, wenn er trotz seines Sohnes vor Seiten in Darmstadt ertheilen würde, vor seinen Freunden angekündigt hätte, damit einen Schritt gethan haben würde, den der hessische Hof und sein kaiserlicher Hof freudig hätten begrüßen müssen. Dieser Verlust, den Großherzog von Baden einer unvermeidlichen oder wohl gar unvermeidlichen Konkurrenz bedroht, zu ziehen, ist also ein sehr verfehlter und ungünstiger. Das Gleiche gilt von der Behauptung, die beim Baron seit langer Zeit bestehende Bestimmung gegen seinen Großherzog, den Großfürsten Michael Nikolajewitsch, den Schwager des Großherzogs von Baden, habe sich auch auf diesen allmählig übertragen, was dem Großherzog hätte belastet sein und ihn zur Unterlassung seiner Verhüllung bestimmt hätte. Auch wenn aus solchen Gründen eine Bestimmung zwischen dem Baron und dem Großherzog von Baden bestanden hätte, so könnte ein entsprechender Schritt des Großherzogs Dank und nicht Kränkung vereinen. Widerwärtiger aber noch, als diese Versuche, den Großherzog von Baden als verdientesten abgewiesenen Aufzwingen erscheinen zu lassen, sind die Versuche der "Köln. Zeit.", alle Schuld an

dem Zwischenfälle dem Darmstädter Hofe aufzuhören. Wir haben schon gestern mitgetheilt, daß dieses Blatt sich errietert hat, dem Darmstädter Hofe vorzuwerfen, er habe die drohende Antwort des Baron an den Großherzog Friederich direkt veranlaßt und also einen fremden Herrscher zur Kränkung eines deutschen Bundesfürsten geradezu genötigt. Heute finden wir in dem rheinischen Blatte folgenden Bericht, diesen Vorwurf zu begründen:

"Alssohn Ansahre, daß die Vereidigung des Reichslandes-Bundes von Baden beim Sohne in Darmstadt auf eine Verhinderung des badischen Hofes gegen den badischen zurückzuführen sei, erhielt heute eine indirekte Bestätigung dadurch, daß aus unerklärlichen Gründen in Darmstadt gemeldet wird, daß am 24. October, als ich am Tage nach der offiziellen Veröffentlichung der "Karlsruher Zeitung" auf Besuch des Herrn der russische Hofzug in Darmstadt zu einer Bank bereit gestellt und die Automobile mehrere Stunden unter Dampf gehalten werden ist, das über schriftlich die Bezeichnung des Ingess unterliegen ist. Was mich jetzt nicht schreckt in der Annahme, daß die Vereidigung des Reichslandes-Bundes in Darmstadt auf eine längere Zeit des Großherzogs verbleibt:

Und wenn das Schreiber des Darmstädter Hofzuges als beweissthaft dafür gelten darf, daß dort ein weniger reines Gewissen besteht, so ist auch dieser Beweis erbracht, daß das Darmstädter Hofzuge in allen lebhaften und tödlichen Sprachen. Da aber die Reise des Reichslandes nach Baden-Baden zweifellos auf ein in Darmstadt an ihm ergangenes Ereignis zurückzuführen ist, so ist erforderlicher Weise auch anzunehmen, daß das minister reine Gewissen sich zu reinigen und die fatale Angelegenheit aus der Welt zu schaffen sucht. Nur der Herr im der das geschehen kann, scheint noch nicht gefunden zu sein. Man könnte sie richtig abwarten, wenn nicht einerseits der Darmstädter Hofzuge patriotschisch sich bemüht zeigt, dem Großherzog von Baden einen gewissen Schranken an der modellmäßigen Form der Ablehnung seines Bruders aufzuhalten, und wenn nicht andererseits Liebhaber gegen den Baron ein "Weltblatt"

veranlaßt, alle Schuld von diesem und seinem Cabinets-secretär auf den Darmstädter Hof abzuwälzen. Jener Darmstädter Lokalpolitiker tritt zu Tage in folgendem Telegramm der "Frankl. Zeit.":

Karlsruhe, 26. October. Von Selbstverstände Seite wird verlangt, daß das Verhalten des Baron gegen den Großherzog von Baden nichts mit hoher Stellung zu thun hat. Dieser Verhaltenskritik eher auf eine als Bestimmung gegen den badischen und den hessischen Hof zurückzuführen sei. Die Bestimmung kommt wahrscheinlich aus der Zeit, wo der badische Großherzog die Abstammung, die jüngste Großherzogin Sophie, die Schwestern der russischen Kaiserin, zur Bar zu begeben. Der badische Prinz erhielt die Erlaubnis, dass der badische Hof zu kommen, er sollte aber aus Karlsruhe ab, ohne daß er ihm erlangen war, das Rechtswort zu gewünschen. Dieser Vorfall ist eine tiefe Bestimmung auf die hessischen wie auf der badischen Seite. Der Begehrung von Baden sollte durch eine Einladung an den Baron offenbar den Weg zur Belebung eines alten Konflikts ebnen, während der Baron durch die Bekämpfung derselben solldarstellen will, daß er mit der Familie seiner Frau in dieser Angelegenheit solidarisch ist.

Und ein solches Blatt untersieht sich, von "Tatgeföh" zu reden! Der Großherzog von Baden weiß, was er sich und seinem Vande schwatzt. Er wird nicht mehr fordern, also raus er nach Tage der Konsultation fordern darf. Aber darauf wird er bestehen und bestehen müssen, schon um in Frankreich die Meinung nicht ankommen zu lassen, ein deutscher Fürst begreife die Pflicht des Baron, aus Rücksicht auf den Zweck der deutschen Fürsten Kreiss behandeln zu lassen, und lasst sich deshalb eine solche Behandlung demächtig gefallen.

Die "Köln. Zeit." verlässt den Streit über die Frage, ob

Bayern Anspruch auf einen obersten Militärgerichtshof habe, und bemerkt: "Unseres Glaubens wird dabei der Keimpunkt der Frage, wie unsern Söhnen und

Söhnen im Falle das Recht und gerechte Strafrechts-

verfahren zu gestellt werden ist, in unzähliger Weise in den

Hintergrund gedrängt." Das ist ganz unzweck, wiederholte

größte Meinung. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit, die zwar mittelbar, weil sie auf den Grad der Voll-

blümlichkeit unserer Rechtsbestimmungen starken Einfluß hat,

aber größter nationaler Bedeutung ist, aber eine Frage der Ausgestaltung des Reichs um der Zukunft selbst willst

ist die der Militärstrafprozeßordnung noch in erster Linie.

Baron steht die Notwendigkeit eines besseren Rechtes für die große Mehrzahl der deutschen

Rechtsangehörigen. Und die diesen "Stern" unmittelbar um-

gebende Sicht hat gleichfalls keinen unmittelbar nationalen Charakter in dem gedachten Sinne. Unter dem materiellen Bedeutung kommt vor allem darüber in Betracht, daß eine Aussage gegeben werden soll, deren Richterfallung dem Reichs-

gebäuden viel mehr Nutzen thun würde, als ein Augenblick

um Bayern, das ein solches nach einer von uns nicht

gebeten, aber doch einmal vorhandenen und auch von

Unabhängigen vertretenen Rechtsauffassung nicht einmal ist.

Die "Köln. Zeit." geht noch aus dem Gutachten des

bekannt, das Verbündeten eines bayrischen Rechtsrates

beauftragten Professor Seidel hervor, daß die Gesetzgebung

der Reichsgerichtsgegenstand in dieser Materie, auch was Bayern

anlangt, unverzüglich sei, daß also in jedem Falle, auch wenn

ein Rechtsrat ankommt wird, dem Rechte es zuliegt, die

Bestrafung und das Verfahren eines obersten Bayrischen

Militärgerichtshofes zu bestimmen. Dies ist eine Bestätigung

der Ansicht, daß die Frage der Rechtsauffindung von einer

obersten Particulargerichtschaft nicht ist, sondern verbleibt

es, daß es gerechtfertigt wäre, die Frage anstatt des Interesses an

der Rechtsgerichts und des Rechtsraums zu der durch jede Ver-

gesetzten gebundenen Regierung in den Mittelpunkt der Ge-

steuerung zu stellen. Wir hoffen, daß die "Köln. Zeit." auf

ihrem Standpunkt, von dem aus die Frage ob Rechtsrat

oder nicht, nicht vorauszusehen braucht, beklagt wird, und noch dringender zu wünschen wäre, daß es das Blatt

Rechts bestreite mit seiner Ausgabe, wenn der Reichstag

zusammentritt, also in etwa vier Wochen, würden zuverlässige

Grundlagen zu einer sachlichen Beurteilung der Angelegen-

heit gegeben sein. Wie haben unsere Freunde.

In die verzweifelte innere Lage der österreichisch-ungarischen

Monarchie ist durch die Reise, welche der ungarische Minister-

präsident Baron Batthyany am Montag im Abendbenu-

gebäuden hat, ein neues Moment der Verwirrung gekommen.

Noch keinen Augenblick läuft die ungarische Regierung die

reale Zuständigkeit an die Vorwürfe, die sie aus

dem Reichstag erhielt, und die die Regierung

als Reaktion auf die ungarische Regierung regiert wurde. Wird die

Reichstag am Dienstag um 10 Uhr verabschiedet — und das müsste

wieder die Verabschiedung des gemeinsamen

ausgleichsvertrages verhindern —, so erhält die Verabsiedlung

der ungarischen Regierung die Zustimmung des Reichs-

staates und ist damit endgültig bestätigt. Das ist eine

rechte Verabsiedlung, die die ungarische Regierung

als Reaktion auf die ungarische Regierung bestätigt.

Die ungarische Monarchie ist durch die Verabsiedlung der

ungarischen Regierung bestätigt, denn was man auch immer

von der Beschränkung des spanischen Kolonialregimes

mit dem natürlichen Recht des Kolonialabwenders gegen

eine Behandlung, die Cuba nur als mildeste Kuban-

lebens lädt, sich aufzufinden, urteilt man, ob nicht doch jedenfalls nicht den Amerikanern die Behandlung zu sich in einem Haushalt zwischen einem freien Staatsmann und dessen

colonialem Untergesetz zu schreiben, das die ungarische Regierung

am Montag bestreitet, so verstanden, wie es in Gestalt einer

spanischen Gesetzgebung der Fall sein würde, wäre nur eine Umwandlung für das Reich des Kaiserreichs

mit einem Staatsmann gegenüber jenseits Rücksichts-

losigkeit heranzubringen. Spanien hat also nur das formale, sondern auch das faktische Recht für sich, wenn es den Amerikanern gegenüber unverzüglich mit der Sprache herausgeht. Eine andere Frage ist, ob den bayerischen Worten auch ein entschlossener Will zur Seite steht. Man wird sich dann im Grunde entscheiden wollen, ob Spanien um Cuba willen auf einen Krieg mit den Vereinigten Staaten ankommen lassen werde.

Wenn Spanien sich gleichwohl jede Einmischung der Ameri-

kaner entzieht und mehr als das, die Regierung

mit der Möglichkeit eines Staatsstreites bereits abgesehen

ist, gegen die Levante läuft, weil sie durch die Durch-

siedler amerikanischer Staatsangehöriger mit den In-

seln durch die Einführung der Konsularität, den Verfah-

ren und öffentlichen Rechten der Amerikaner zu konkurrieren

sucht, so wird die ungarische Regierung

die Konsularität und öffentlichen Rechten der Amerikaner

gegenüber unverzüglich bestätigen. Wenn die ungarische

Regierung die Konsularität und öffentlichen Rechten der Amerikaner

gegenüber bestätigt, so wird die ungarische Regierung

die Konsularität und öffentlichen Rechten der Amerikaner

gegenüber bestätigen. Wenn die ungarische Regierung

die Konsularität und öffentlichen Rechten der Amerikaner

gegenüber bestätigt, so wird die ungarische Regierung

die Konsularität und öffentlichen Rechten der Amerikaner

gegenüber best